



Themen

- ▶ Ausschreibungen EEG 2017
- ▶ Anlagenregister
- ▶ Werksviertel
- ▶ Smarte Straßenleuchten

Meldung im Anlagenregister

Geänderte Sanktionierung

Einspeiseanlagen mit zu später Anmeldung im Anlagenregister wurden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 für die Zeit bis zur korrekten Anmeldung sanktioniert und die Einspeisevergütung auf null reduziert. Mit Inkrafttreten des EEG 2017 können betroffene Anlagenbetreiber, gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 EEG, nun unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachvergütung in Höhe von 80 Prozent der regulären Einspeisevergütung, rückwirkend ab 1. August 2014, erhalten.

Betroffen waren alle Neuanlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen und der Registrierungspflicht nicht nachgekommen sind. Ebenso Anlagen, die durch eine Änderung wie beispielsweise eine Leistungserhöhung oder einen Eigentümerwechsel unter die Registrierungspflicht gefallen sind und diese Pflicht nicht erfüllt haben.

Was ist für Betroffene in diesem Zusammenhang wichtig und zu beachten?

Die Voraussetzung zum Erhalt einer Nachvergütung ist, dass zwischenzeitlich die Registrierung im Anlagenregister erfolgt ist. In diesem Zusammenhang darf noch kein rechtskräftiges Urteil getroffen worden sein. Des Weiteren muss die korrekte Datenmeldung (z. B. Zählerstände und Gutachten) zum 28. Februar des Folgejahres gemäß § 71 Abs. 1 EEG 2017 erfolgt sein. In solchen Fällen kann eine Nachvergütung für den Zeitraum der Sanktionierung erfolgen – das ist jedoch rückwirkend höchstens ab dem 1. August 2014 möglich.

Bis wann erfolgt die Nachvergütung?

Die Nachvergütung der betroffenen Anlagen erfolgt automatisch im Lauf des Jahres, voraussichtlich im zweiten Quartal 2017. Ihrerseits muss keine gesonderte Aktion erfolgen.